

Stellungnahme

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafrichterlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)**

(BT-Drs. 20/8096)

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am
11.10.2023

I. Zum „Ob und Wie“ einer Dokumentation der Hauptverhandlung

Da für mich als Leiter der Abteilung für Revisionsstrafsachen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die revisionsrechtlichen Folgen einer Dokumentation der Hauptverhandlung von besonderem Interesse sind, hier nur in aller Kürze einige Bemerkungen zum „Ob und Wie“:

Die über die bisherige Protokollierung allein der Formalien hinausgehende, auf den gesamten Inhalt, insbesondere die Aussageinhalte der Hauptverhandlung zielende Dokumentation ist ein Hilfsmittel, ein Werkzeug, das für die Wahrheitsermittlung hilfreich sein kann. Ihr Nutzen wird umso größer, je länger die Hauptverhandlung andauert und die Menge der wahrzunehmenden, zu memorierenden, zu strukturierenden und zu bewertenden Inhalte der Angaben von Zeugen, Sachverständigen und gegebenenfalls Angeklagten zunimmt. Das spricht für ihre Einführung. Andererseits verursacht sie nicht unerhebliche Kosten. Materielle Kosten (für Anschaffung, Instandhaltung und regelmäßige Erneuerung der Technik, für Personal etc.), wie auch immaterielle, insbesondere die des stärkeren Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen bis hin zur Gefahr des Verlustes von Aussagebereitschaft in bestimmten Konstellationen¹.

Die Gesamtbewertung der vorzunehmenden Kosten-Nutzen-Relation ist letztlich eine vom Gesetzgeber zu verantwortende rechtspolitische. Von fachlicher Seite

¹ Vgl. Wehowsky StV 2018, 685 f.

beizusteuern sind hierfür Angaben, die für die Gewichtung der einzelnen Faktoren in der Gesamtabwägung von Bedeutung sein können.

Hierfür sind das mit dem Werkzeug verfolgte Ziel und die Art seiner Implementierung auf beiden Seiten der Relation von erheblichem Gewicht. So hatte das BMJ(V) bei der öffentlichen Vorstellung der Reformüberlegungen im Jahr 2017 eine weitgehende Verwendbarkeit der Aufnahmen durch bei der Beweiserhebung nicht anwesende Richter im Auge², sowohl in weiteren Verfahren auch anderer Gerichtszweige wie vor allem beim Ausscheiden von Richtern während laufender Hauptverhandlung durch sogenannte Austauschrichter³. Um diesen eine möglichst detailreiche Einsicht in die stattgefundene Beweiserhebung zu gewähren, wäre die audiovisuelle Dokumentation das Mittel der Wahl gewesen, wie es bei den UN-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda gehandhabt worden ist.⁴ Diese Konzeption ist bei der deutschen Anwaltschaft wie auch in der Justiz auf keine positive Resonanz gestoßen⁵. Das BMJ hat sie sodann nicht mehr weiterverfolgt und definiert als Hauptzweck der Dokumentation den des Hilfsmittels für die tatgerichtliche Hauptverhandlung. Hierfür ist ein vergleichbar bedeutender Mehrwert der Video- gegenüber der bloßen Audioaufnahme nicht erkennbar. Gelegentliche Fälle der einfacheren Sprecherzuordnung und etwaigen Erkenntnisgewinns angesichts nonverbaler Aussageelemente stünden die deutlich höhere finanzielle Belastung und der stärkere Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bis hin zum Beweismittelverlust in manchen Konstellationen, insbesondere des Völkerstrafrechts, gegenüber.

Von erheblicher Bedeutung als Hilfsmittel ist dagegen das vorgesehene automatisierte Transkript der Audioaufzeichnung. Kaum vorstellbar ist nämlich, dass Richter und Verfahrensbeteiligte nach mehrstündiger Hauptverhandlung deren Aufnahme zeitnah nochmals komplett durchhören, um ihre Aufzeichnungen zu korrigieren, komplettieren, strukturieren oder gar erstmalig anzufertigen. Vergleichsweise unaufwändig ist es dagegen, zeitnah das Transkript durchzusehen, für sich Markierungen, Korrekturen

² Vgl. DRiZ 2017, 38 f.

³ Zu Vorteilen und Modalitäten eines solchen Rechtsinstruments vgl. Feldmann HRRS 2018, 395, 400 ff.; ZRP 2023, 165 ff.; Wehowsky StV 2018, 685 ff.

⁴ Zu den prozessualen Regelungen für Austauschrichter bei den Tribunalen und deren faktische Tätigkeit vgl. Wehowsky in Cirener/Jahn/Radtke, Bild-Ton-Dokumentation und „Konkurrenzlehre 2.0“, 2020 S. 33, 37 ff.

⁵ Vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2021, S. 120 ff.

oder sonstige Annotationen anzubringen, es mit dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen abzugleichen und so den Ertrag der Beweisaufnahme in strukturierter Form für die Vorbereitung der weiteren Hauptverhandlung oder zur Vorbereitung von Plädoyers oder Urteilsberatung nutzbar zu machen. Würde, wie vom Bundesrat vorgeschlagen⁶, auf das Transkript verzichtet, wäre die Kostenreduktion eher gering, der Mehrwert der Dokumentation dagegen deutlich vermindert.

Eine personalaufwändige Inhaltskontrolle des Transkripts, um Fehler der Software – derzeit in zu hohem Umfang - auszubessern und diesem „amtlichen Charakter“ zu verleihen, wie beim IStGH⁷, ist dagegen in der Fläche der deutschen Land- und Oberlandesgerichte nicht leistbar.

II. Welches Rechtsmittelsystem ist gewollt?

Ausdrücklich nicht gewollt ist mit dem Entwurf eine grundlegende Änderung des Rechtsmittelsystems. Es soll vielmehr am Revisionsverfahren und dessen Grundstrukturen festgehalten werden, mithin der strikten Aufgabenteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht. Letzteres ist auf eine reine Rechtsprüfung beschränkt (§ 337 StPO) und darf in tatrichterliche Wertungs- und Beurteilungsspielräume nicht eingreifen. Damit wird denjenigen Autoren, denen es gerade auf die umfassende revisionsgerichtliche Überprüfung von Aussageinhalten ankommt⁸, eine klare Absage erteilt.

Zwar ist ein anderes Rechtsmittelsystem, in dem die tatgerichtliche Beweiserhebung und Beweiswürdigung umfassend nachvollzogen und gegebenenfalls neu bewertet wird, faktisch anhand der Dokumentation vorstellbar. Der dafür erforderliche Mehraufwand wäre allerdings mit den vorhandenen revisionsgerichtlichen Kapazitäten (und denen der im Revisionsverfahren tätigen Staatsanwaltschaften) nicht im Ansatz leistbar. Die zur Bearbeitung notwendige Vielzahl zusätzlicher Strafsenate wiederum stünde dem für Obergerichte wesentlichen Ziel der Rechtsvereinheitlichung

⁶ BR-Drs. 227/23 vom 07.07.2023 S. 1 f.

⁷ Vgl. B. Schmitt NStZ 2019. 1 ff.

⁸ Vgl. die Nachweise bei Wehowsky aaO S. 33.

grundlegend im Wege, was die Gefahr einer Destabilisierung der Strafrechtspflege hervorrufen würde.⁹ Hinzu kommt, dass das von besagten Autoren häufig genannte „Falscher Film“ – Syndrom, dass nämlich die Urteilsfeststellungen nicht mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme übereinstimmen, regelmäßig Folge von wahrnehmungspsychologisch erklärbaren Perspektivfokussierungen auf das von kämpferischen Verfahrensbeteiligten erwünschte Ergebnis der Beweisaufnahme sein dürfte. Nur am Rande sei erwähnt, dass dieses Phänomen nicht nur bei Verteidigern, sondern auch bei anwaltlichen Vertretern von Nebenklägern und bei Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft auftritt.

III. Ist das Anliegen der Beibehaltung des derzeitigen Revisionsverfahrens bei Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung realistisch?

Von vielen Justizangehörigen wird befürchtet, dass bei Einführung einer digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung eine Wesensänderung des Revisionsverfahrens unabwendbar sei. Es werde ein zunehmender Druck auf die Revisionsgerichte ausgeübt, ihr Prüfprogramm drastisch ausweiten, dem sie sich schwerlich entziehen könnten.¹⁰ Auch ich gehe davon aus, dass mit einer Vielzahl zusätzlicher Rügen, in der Hauptverhandlung Bekundetes sei im Urteil nicht oder nicht zutreffend gewürdigt worden (Inbegriffsrüge gemäß § 261 StPO), zu rechnen ist. Ziel der meisten dieser Rügen wird es sein, über den Umweg des § 261 StPO die Beweiswürdigung des Tatgerichts anzugreifen und die Revisionsgerichte zum umfassenden Nachvollzug der Dokumentation der Hauptverhandlung zu verführen.

Bereits der Referentenentwurf hat diese Gefahr gesehen. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in ihrem Bericht aus dem Jahr 2021 ist er der Auffassung, dass die Revisionsgerichte dieser Gefahr durch Anwendung und Weiterentwicklung der seit langem entwickelten Grundsätze zu paraten, also in der

⁹ Vgl. im Einzelnen Wehowsky NSTZ 2018, 177, 185 f.; Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2021, S. 59 ff., insbesondere 73 f.

¹⁰ Vgl. Krauß in Cirener/Jahn/Radtke, Bild-Ton-Dokumentation und „Konkurrenzlehre 2.0“, 2020 S. 27, 31.

Hauptverhandlung eingeführten und dem Revisionsgericht faktisch zur Überprüfung vorliegenden Beweismitteln begegnen können.

Nach diesen Grundsätzen sind Augenscheinsobjekte (wie Ton- und Bild-Ton-Aufnahmen) grundsätzlich kein für die reine Rechtsprüfung geeignetes Hilfsmittel, es sei denn, der Fehler ist evident. Auf paraten Beweisstoff gestützte Verfahrensrügen können nur Bedeutung erlangen, wenn der behauptete Verfahrensmangel ohne Weiteres erkennbar und ausgeschlossen ist, dass weitere Beweiserhebungen ihm maßgebliche Bedeutung für die Beweiswürdigung genommen haben können. Verfahrensrügen, die sich auf einen Eingriff des Revisionsgerichts in Wertungs- und Beurteilungsspielräume des Tatgerichts richten, sind unzulässig. Die Urteilsgründe wiederum dienen nicht der Wiedergabe der Beweiserhebungen, sondern der Darstellung der Beweisergebnisse. Eine Erörterungspflicht hinsichtlich einzelner Beweisumstände besteht nur, soweit die Erörterung sich angesichts der sonstigen Beweisergebnisse aufdrängt.¹¹

Der Referentenentwurf hat sich allerdings auf die Wiedergabe dieser richterrechtlichen Grundsätze beschränkt und die Fortentwicklung oder auch Modifikation dieser Grundsätze der Rechtsprechung überlassen. Damit war durchaus die Gefahr verbunden, dass das zu erwartende Drängen von Revisionsführern zur Aufweichung der genannten Grundsätze führen würde. Zumal einige der Reaktionen auf den Referentenentwurf die Fortgeltung der genannten Grundsätze bei Einführung der Hauptverhandlungsdokumentation grundsätzlich in Frage stellten.¹²

Der Regierungsentwurf dagegen bekennt sich eindeutig zur weiterbestehenden Gültigkeit der strikten Aufgabentrennung zwischen Tat- und Revisionsgericht und der daraus folgenden eingeschränkten Prüfkompetenz im Revisionsverfahren. Diese geschärfte Klarstellung des gesetzgeberischen Willens bringt einen erheblichen Zugewinn an Rechtssicherheit.

¹¹ Vgl. im Einzelnen Wehowsky NStZ 2018, 177, 178 ff., 182 f. m.w.N.; Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2021, S. 59 f., 65 ff., 73 f.

¹² Vgl. nur die Stellungnahmen des Arbeitskreises Alternativ-Entwurf vom 30.01.2023 S. 5, des Kriminalpolitischen Kreises vom Februar 2023 S. 2 f.

Sie findet sich bereits an etlichen Stellen der Gesetzesbegründung. Als kennzeichnend hierfür seien nur die tonangebenden Stellen zu Sinn und Zweck der Dokumentation unter „B. Lösung“ in Referentenentwurf und Regierungsentwurf gegenübergestellt¹³:

Referentenentwurf:

„Sie soll auch mit Blick auf das Revisionsverfahren keine unmittelbaren prozessualen Wirkungen entfalten. Ihre Hauptfunktion soll darin bestehen, den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen.“

Regierungsentwurf:

„Mit ihr wird den Verfahrensbeteiligten während der tatgerichtlichen Hauptverhandlung ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Verfahrensgeschehens zur Verfügung gestellt. An der Aufgabentrennung zwischen Tatgericht und Revisionsgericht wird sie nichts ändern. Nur dem Tatgericht steht die Feststellung des strafrechtlich relevanten tatsächlichen Geschehens zu; das Revisionsgericht ist auf die rechtliche Prüfung beschränkt, Eingriffe in tatsächliche Wertungen und Beweiswürdigungsspielräume des Tatgerichts sind nicht zulässig.“

Über die Ausführungen in der Gesetzesbegründung hinaus soll die Klarstellung vor allem auch durch Ergänzung von zwei für das Revisionsrecht maßgeblichen Vorschriften erfolgen (§§ 344 und 352 StPO):

In § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO, der die Zulässigkeitsanforderungen an Verfahrensrügen regelt, soll das Erfordernis der Benennung eines Fehlers in der Rechtsanwendung eingefügt werden. Damit wird klargestellt, dass Verfahrensrügen, die sich auf einen Eingriff des Revisionsgerichts in Wertungs- und Beurteilungsspielräume des Tatgerichts richten, unzulässig sind.¹⁴ Komplementär hierzu ist § 352 Abs. 3 StPO-E, nach dessen Satz 1 ein Beweismittel nur dann zum Beleg eines Verfahrensfehlers taugt, wenn der Verfahrensfehler daraus ohne Weiteres, also evident, erkennbar ist. Das Evidenzerfordernis wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 des Entwurfs weiter verdeutlicht. Damit wird einer eigenen

¹³ Jeweils S. 2; weiter- und ausgeführt insbesondere auf S. 16 des Regierungsentwurfs gegenüber S. 12 f. des Referentenentwurfs.

¹⁴ Regierungsentwurf S. 34.

Beweiswürdigung zur Begründung eines Verfahrensfehlers der Riegel vorgeschoben. Zudem wird durch die Ergänzung von § 352 Abs. 1 klargestellt, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ für die Behauptung von Verfahrensfehlern nicht gilt, sondern die Tatsachen, die die Rüge tragen, in vollem Umfang erwiesen sein müssen.

All dies ist nichts Neues, sondern Stand der Rechtsprechung. Neu ist allerdings die „Gerichtsfestigkeit“ der Vorgaben, da es sich nicht mehr um - abänderbares¹⁵ – Richterrecht, beruhend auf der Auslegung gesetzlicher Normen, sondern um vom Gesetzgeber klar definierte gesetzliche Vorgaben handelt. Hervorzuheben ist, dass damit kein Sonderrecht für Rügen geschaffen wird, die sich zum Beleg auf die Dokumentation der Hauptverhandlung stützen, sondern eine gleichmäßige Rechtsanwendung insgesamt sichergestellt wird.

Die Ausgangsfrage „Ist das Anliegen der Beibehaltung des derzeitigen Revisionsverfahrens bei Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung realistisch?“ würde ich daher mit einem gemäßigt optimistischen „das vom Gesetzgeber dafür Leistbare ist im Wesentlichen¹⁶ getan, alles Weitere liegt in der Hand der Rechtsprechung“ beantworten.

IV. Formulierung des § 352 Abs. 3 StPO-E

Der Bundesrat beanstandet die Verwendung des Begriffs „Beweismittel“ in § 352 Abs. 3 StPO-E als missverständlich. Dies ergebe sich aus § 273a Abs. 2 Satz 4 StPO-E, wonach Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, dem sie entstammen, keine Beweismittel im Sinne des § 244 StPO sind. Bei näherer Betrachtung besteht die Gefahr eines solchen Missverständnisses jedoch nicht. § 273a Abs. 2 Satz 4 StPO-E stellt mit der Bezugnahme auf die Beweisantragsnorm des § 244 StPO klar, dass im laufenden Verfahren Aufzeichnung und Transkript für das für die Prüfung des Tatvorwurfs geltende Strengbeweisverfahren nicht genutzt werden können. Damit wird die Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme verhindert. § 352 Abs. 3 StPO-E

¹⁵ Auf die geringe Bestandskraft rein richterrechtlich begründeter Maßstäbe weist zutreffend die Stellungnahme des Strafprozessausschusses der BRAK vom Februar 2023 hin, BRAK Stellungnahme 8/23 S. 10.

¹⁶ Vgl. ergänzend Ziff. VI. der Stellungnahme.

betrifft dagegen nicht die Prüfung des Tatvorwurfs, sondern die Prüfung erhobener Verfahrensrügen. Hierfür gilt seit Einführung der StPO das Freibeweisverfahren.¹⁷ Damit ist klar, dass auch die Dokumentation einer Beweiserhebung Beweismittel im Sinne des § 352 StPO ist. Um etwa bestehende Zweifel zu beseitigen, bedarf es meines Erachtens keiner Wortlautänderung, ein klarstellender Hinweis in den Gesetzesmaterialien, etwa im Bericht des Rechtsausschusses, dürfte vielmehr genügen.

Dies gilt umso mehr als die vorliegenden Änderungsvorschläge nicht überzeugen. Mit der Formulierung des Bundesrats „ein Beweismittel oder die Dokumentation der Hauptverhandlung“ wird nahegelegt, dass nur die im Strengbeweisverfahren enumerativ zulässigen Beweismittel oder die Dokumentation genutzt werden dürfen. Sonstige Mittel des Freibeweises würden damit ausgeschlossen, was nicht gewollt sein dürfte. Problematisch erscheint auch das von Mosbacher vorgeschlagene Abstellen auf „Beweisinhalt oder Beweisergebnis“¹⁸, denn hiermit wird meist das Ergebnis der tatrichterlichen Würdigung bezeichnet, während es bei § 352 Abs. 3 StPO-E um den Beleg des behaupteten Verfahrensfehlers geht. Einen allgemein üblichen Begriff zur Bezeichnung der im Freibeweisverfahren zulässigen Nachweismittel außer „Beweismittel“ gibt es nicht. Äußerst hilfsweise könnte auf den von Herdegen¹⁹ genutzten Begriff „Beweisstoff“ statt auf „Beweismittel“ zurückgegriffen werden.

V. Anforderungen an auf die Dokumentation der Hauptverhandlung gestützte Verfahrensrügen

Wie ausgeführt ändern sich die rechtlichen Vorgaben an die Rügebegründung nicht. Der Beschwerdeführer muss auch bei auf die Dokumentation der Hauptverhandlung gestützten Rügen dem Revisionsgericht die Tatsachen vortragen, die die Begründetheit der Rüge stützen. Er muss dem Revisionsgericht schriftlich alles zur Verfügung stellen, was dieses zur rechtlichen Prüfung der Behauptung des evidenten Verstoßes benötigt. Dazu gehören auch die sogenannten Negativtatsachen, also alles

¹⁷ Vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2021, S.67.

¹⁸ Stellungnahme Prof. Dr. Mosbacher zur öffentlichen Anhörung S. 6 f.

¹⁹ StV 1992, 590 ff.

relevante Verfahrensgeschehen, das der Begründetheit der Rüge entgegenstehen könnte. Insbesondere gehören hierzu auch alle Umstände, die zum Verlust der Beweisbedeutung des zum Beleg des Verfahrensfehlers benannten Beweisstoffs geführt haben können, etwa weitere Beweiserhebungen im Verlauf der Hauptverhandlung. Der Beschwerdeführer muss das Verfahrensgeschehen auch explizit behaupten. Keinesfalls ausreichend ist die Angabe, das behauptete Verfahrensgeschehen ergebe sich aus dem Transkript. Wegen dessen Fehleranfälligkeit wäre dies für die Ausführung einer zulässigen Verfahrensrüge nicht ausreichend. Die Rüge wäre genauso wenig erfolgversprechend wie bei derzeitiger Rechtslage eine solche, die damit begründet wäre, das im Urteil dargestellte Geschehen der Beweisaufnahme entspreche nicht der Mitschrift des Beschwerdeführers oder sonstiger bei der Beweisaufnahme anwesender Personen. Da es mit der Aufzeichnung ein objektiv überprüfbares Mittel zum Nachweis dessen gibt, was Gegenstand der Beweisaufnahme war, muss der Beschwerdeführer dem Revisionsgericht durch exakte Angabe der Fundstelle (Datum und Uhrzeit der in der schriftlichen Revisionsbegründung behaupteten Beweisumstände sowie Sonstiges je nach technischer Spezifikation der Aufnahme) die Möglichkeit der Überprüfung an die Hand geben.

Zielt die Verfahrensrüge nicht auf eine evident falsche Wiedergabe der Beweiserhebung in den Urteilsgründen, sondern greift das Ergebnis einer tatrichterlichen Würdigung an, ist sie ebenfalls unzulässig. Kaum jemals im zulässigen Evidenzbereich dürften sich Verfahrensrügen bewegen, ein in der Beweiserhebung zur Erwähnung gekommener Beweisumstand sei rechtsfehlerhaft in den Urteilsgründen nicht dargestellt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dienen die Urteilsgründe nicht der Wiedergabe der Beweiserhebungen, sondern der Darstellung des Beweisergebnisses, sodass eine Erörterungspflicht hinsichtlich einzelner Beweisumstände nur besteht, soweit die Erörterung sich angesichts der sonstigen Beweisergebnisse aufdrängt. Insoweit eine evidente Rechtsverletzung aufzuzeigen, dürfte nur in klaren Willkürfällen in Betracht kommen. Alle im Gewicht darunter liegenden Beanstandungen dürften dem Verdikt eigener – im Revisionsverfahren nicht zulässiger – Beweiswürdigung unterfallen.

VI. Weitere Klarstellungsmöglichkeiten des Gesetzgebers

Mosbacher weist in seiner schriftlichen Stellungnahme für den Rechtsausschuss²⁰ zu Recht auf die die Justiz auf allen Ebenen plagende Ressourcenverschwendung hin, die dadurch entsteht, dass Tatgerichte Inhalte von Beweiserhebungen in den Urteilsgründen umfangreich dokumentieren statt sich auf die Darstellung der Beweisergebnisse zu beschränken. So ist etwa im revisionsrechtlichen Alltagsgeschäft ständig festzustellen, dass Dutzende von Seiten mit der rechtlich unerheblichen Wiedergabe des Wortlauts von Chatprotokollen in Betäubungsmittel- und Sexualstraftaten gefüllt werden.

Nach meiner Beobachtung ist unter den Strafrichtern der Tatsacheninstanzen die Befürchtung weit verbreitet, bei Einführung einer Dokumentation der Hauptverhandlung würden der revisionsrechtliche Zugriff auf die Beweiswürdigung und die Anforderungen an eine umfassende Darstellung der Beweiserhebungen weiter ausgeweitet. Als Folge ist damit zu rechnen, dass in der Angst vor revisionsgerichtlichen Aufhebungen der Umfang tatgerichtlicher Urteile sich nochmals erheblich ausweiten und zu vermehrter Ressourcenverschwendung führen wird. Auch insoweit wäre eine klare Positionierung des Gesetzgebers hilfreich. Dies gilt umso mehr als nach der Konzeption des Referentenentwurfs zum Inkrafttreten der Neuregelung erst ab 2030 mit einer großen Anzahl technisch dokumentierter tatgerichtlicher Hauptverhandlungen und in der Folge mit entsprechender Rechtsprechung der Revisionssenate des Bundesgerichtshofs zu rechnen ist. Der Regierungsentwurf spricht die Problematik in der Gesetzesbegründung²¹ zutreffend an. Noch hilfreicher wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber den für die Urteilsbegründung maßgeblichen § 267 StPO um die entsprechenden Maßstäbe ergänzen würde. In Betracht käme folgende Formulierung:

§ 267 Abs. 1 Satz 3 StPO-neu

„Die Beweisergebnisse sind in nachvollziehbarer Weise darzustellen; einzelne Beweisumstände sind nur aufzuführen, soweit die Erörterung sich mit Rücksicht auf die sonstigen Beweisergebnisse aufdrängt.“

²⁰ vom 5.10.2023 S. 8 f.

²¹ Regierungsentwurf S. 16

Der derzeitige § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO würde demgemäß zu Satz 4.

Problematisch erscheint demgegenüber der Vorschlag von Mosbacher, mit einer Ergänzung von § 267 Abs. 1 StPO um einen neuen Satz 4 die Verweismöglichkeiten der Urteilsgründe auf die Dokumentation der Hauptverhandlung zu erweitern. Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit des Verweises auf Akteninhalte mit gutem Grund auf Abbildungen beschränkt. Diese sind in aller Regel übersichtlich und auf einen Blick zu erfassen, verbal dagegen nur umständlich zu beschreiben. Eine Erweiterung auf die Dokumentation der Hauptverhandlung würde unübersehbare neue Probleme aufwerfen. Es bestünde die Gefahr, durch eine Hintertür wesentliche Teile der Beweiserhebungen zum Gegenstand der revisionsrechtlichen Prüfung zu machen, unter Umständen schon auf die allgemeine Sachrüge hin. Diese Probleme wären auch durch die von Mosbacher vorgeschlagene Ergänzung der Gesetzesmaterialien um den Hinweis, dass die Dokumentation nicht von Amts wegen, sondern nur auf expliziten Vortrag zur Begründung einer Revisionsrüge „mitgelesen“ werden müsste²², nur schwerlich in den Griff zu bekommen.

VII. Sonstige Erfolgsbedingungen der Reform

Die Mehrbelastung der Justiz bei einer Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung und sei es auch „nur“ in Form der Audioaufzeichnung mit Transkription bei Landes- und Oberlandesgerichten wird hinsichtlich des zusätzlich erforderlichen Einsatzes von Sach- und Personalmitteln erheblich sein. Eine Realisierung der mit der Reform erhofften Verbesserungen ohne gleichzeitig Löcher an anderer Stelle zu reißen wird daher nur mit erheblich verbesserter Personal- und Finanzausstattung zu erwarten sein. Dass die Justizpraxis hieran angesichts der schon derzeit festzustellenden Unterausstattung der dritten Gewalt erhebliche Zweifel hat²³, ist nachvollziehbar.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 8.10.2023

Dr. Ralf Wehowsky

²² Stellungnahme vom 5.10.2023 S. 9

²³ Vgl. nur Killmer DRiZ 2023, 222, 223.

